

Sonderdruck aus

Arndt Sinn (Hg.)

**Jurisdiktionskonflikte bei
grenzüberschreitender Kriminalität.
Conflicts of jurisdiction in
cross-border crime situations**

Ein Rechtsvergleich zum Internationalen Strafrecht.
A comparative law study on international criminal law

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

ISBN 978-3-89971-974-1

ISBN 978-3-86234-974-6 (E-Book)

Inhalt / Contents

Vorwort	9
Prolog / Prologue	13
1. Teil: Grundlagen / Part 1: Foundations	
Thilo Marauhn / Sven Simon Die völkerrechtlichen Voraussetzungen der Strafgewalt in transnationalen Fallgestaltungen	21
Walter Gropp Kollision nationaler Strafgewalten – nulla prosecutio transnationalis sine lege	41
Martin Schmidt-Kessel Das Internationale Privatrecht als Vorbild eines transnationalen Strafanwendungsrechts?	65
Bernd Hecker Die rechtlichen Möglichkeiten der Europäischen Union zur Lösung von Kompetenzkonflikten	85
Denisa Fikarova Prospects of the Council Framework Decision 2009/948/JHA of 30 November 2009 on prevention and settlement of conflicts of exercise of jurisdiction in criminal proceedings	103
Dieter Anders Die Kollision von Strafgewalten in der Rechtspraxis	109

Heinz Büchler / Reinhard Kreuzer Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender organisierter Kriminalität – Fallbeispiele aus der Praxis	123
Hans-Holger Herrnfeld Die Rolle von Eurojust bei der Beilegung von Jurisdiktionskonflikten . . .	141
2. Teil: Länderberichte / Part 2: Countries' reports	
Fabio Roberto D'Avila Brasilien	165
Karin Cornils / Vagn Greve Dänemark	181
Liane Wörner / Matthias Wörner Deutschland	203
Barbara Huber England und Wales	263
Andres Parmas / Jaan Sootak Estland	279
Juliette Lelieur Frankreich	291
Luigi Foffani / Renzo Orlandi / Stefano Ruggeri Italien	307
Katsuyoshi Kato / Yukako Sagawa Japan	327
Gudrun Hochmayr Österreich	345
Ewa M. Guzik-Makaruk / Adam Górski / Andrzej Sakowicz Polen	371
Alfred Jalinski / Olga Dubovik Russland	389

Christoph Ringelmann Schweiz	407
María José Pifarré de Moner Spanien	419
Jiuan-Yih Wu Taiwan	429
Gottfried Plagemann Türkei	441
Krisztina Karsai Ungarn	465
Stephen C. Thaman Vereinigte Staaten von Amerika	475
3. Teil: Rechtsvergleichende Beobachtungen / Part 3: Comparative-law observations	
Arndt Sinn Das Strafanwendungsrecht als Schlüssel zur Lösung von Jurisdiktionskonflikten? Rechtsvergleichende Beobachtungen	501
Arndt Sinn Jurisdictional law as the key to resolving conflicts: Comparative-law observations	531
4. Teil: Supervision / Part 4: Supervision	
Albin Eser Kritische Würdigung der Modellentwürfe eines Regelungsmechanismus zur Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten	557
5. Teil: Ergebnisse / Part 5: Conclusions	
Modellentwürfe eines Regelungsmechanismus zur Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten	575
Draft models of a regulatory mechanism for the avoidance of jurisdictional conflicts	597
Autorenverzeichnis / Table of Contributors	617

Ungarn

Inhalt

Teil I: Allgemeine Grundlagen	S. 466
A. Systematische Einordnung der Regelungen zum Strafanwendungsrecht	S. 466
B. Überblick über die Prinzipien des Strafanwendungsrechts	S. 467
C. Das Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände	S. 468
D. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen	S. 469
E. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen	S. 469
F. Opportunitätsregelungen bei Taten mit Auslandsbezug	S. 470
Teil II: Umsetzung der Prinzipien des Strafanwendungsrechts im nationalen Recht	S. 471
A./B. Territorialitätsprinzip / Flaggenprinzip	S. 471
C. Aktives Personalitätsprinzip	S. 472
D. Passives Personalitätsprinzip	S. 472
E./F./G. Staatsschutzprinzip / Realprinzip / Universalitätsprinzip / Weltrechtsprinzip / Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege	S. 472
Teil III: Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender (organisierter) Kriminalität	S. 473
A. Definition „Jurisdiktionskonflikt“	S. 473
B. Jurisdiktionskonflikte zwischen anwendbaren Rechten	S. 473
C. Jurisdiktionskonflikte zwischen verschiedenen Gerichten	S. 474

Teil I: Allgemeine Grundlagen

A. Systematische Einordnung der Regelungen zum Strafanwendungsrecht

Der unabhängige Regelungskomplex des Strafanwendungsrechts ist in Ungarn ein relativ neues Phänomen. Bis 1996 enthielt das ungStGB traditionell selbst die für die Strafanwendung relevanten Vorschriften. Im Jahre 1996 hat der Gesetzgeber ein eigenes Gesetz über die internationale Rechtshilfe (ungIRG) erlassen. Dieses Gesetz (Nr. XXXVIII) regelt auch bis heute die Zusammenarbeit mit anderen Staaten in Strafsachen, jedoch blieben die Grundvorschriften der Jurisdiktion im StGB (Prinzipien). Vor dem Hintergrund des Beitritts Ungarns zur Europäischen Union wurde noch ein Gesetz erlassen, das die strafrechtliche Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten regelt (Gesetz CXXX. vom Jahre 2003, ungEUZStrG), weshalb sich der Geltungsbereich des ungIRG nur auf Drittstaaten beschränkt.

Im ungarischen Rechtsdenken gehört das Strafanwendungsrecht weder dem materiellen noch dem prozessualen Strafrecht an, weshalb ihm kein unabhängiger Rechtsgebietsstatus gewährt wird. Mit einer anderen Sichtweise kann es als Teil von beiden betrachtet werden, vor allem aus einem formalen Aspekt: die Grundprinzipien des Strafanwendungsrechts sind im ungStGB geregelt, die anderen Normen in den beiden erwähnten Gesetzen. Für das Verfahren vor Gericht, unabhängig in welchem Fall der internationalen Zusammenarbeit es tätig wird, gilt allein die ungStPO (Gesetz Nr. XIX vom Jahre 1998) als allgemeine Norm.

Selbst die Strafrechtswissenschaft vernachlässigt die Fragen der Strafrechtsanwendung. In dieser Hinsicht hat sich die Situation nach dem Beitritt zur EU nur wenig verbessert. Ein Grund dafür kann sein, dass die verschiedenen Erwerbschaften der EU im Bereich des Strafrechts und in dem des Anwendungsrechts mehr in den Fokus der Strafrechtswissenschaft gerückt sind.

Zur Systematik dieses Themenkomplexes gehört noch ein weiterer wichtiger Aspekt, der die inhärente Systematisierung sprengt: nicht nur die gesetzlichen Geltungsregeln des Strafanwendungsrechts sind für unsere Thematik maßgebend, sondern auch andere Rechtsfiguren des Strafrechts, welche die Begründung bzw. Ausübung der Jurisdiktion beeinflussen.

Die Strafrechtsdogmatik und ihre Strukturen, die in den verschiedenen Ländern unterschiedlich sein können, können auch die Strafanwendungsregelungen beeinflussen. Das wird insbesondere dann deutlich, wenn der Begehungsort bei Distanzdelikten¹ festgestellt werden soll. Bei dieser Frage ist entscheidend, welchem kriminalpolitischen Konzept in einem Land gefolgt wird.

¹ Oehler, Dietrich, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 1983, S. 206 ff.

Solange das Gesetz keine Lösung vorschreibt, müssen Wissenschaft und Rechtsprechung Modelle anbieten. Dies ist aber insoweit problematisch, als der Umfang der strafrechtlichen Verantwortung dann nur von der Wahl zwischen den verschiedenen Modellen abhängt. Es kann also auch vorkommen, dass die Beurteilung – ohne gesetzliche Regelung – von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann.

Einen anderen Themenkomplex betrifft die Frage, ob das Strafanwendungsrecht auf Spezialregeln bezüglich der Teilnahme² ausgedehnt wird: wenn es sich um „gemischte“ Beteiligung handelt, also der Täter die ungarische und der Teilnehmer eine ausländische Staatsbürgerschaft hat, hat die rechtliche Begründung der Strafgewalt unterschiedliche Voraussetzungen. Damit können erhebliche Strafbarkeitslücken entstehen.

Die dogmatischen Strukturen können also grundlegenden Einfluss auf die Strafanwendungsregeln haben. Daher ist es erforderlich, dass sich der Gesetzgeber für eine Theorie bei Distanzdelikten entscheidet und sowohl diese als auch eine eindeutige Vorschrift bezüglich der Beurteilung der Teilnahme definiert.

B. Überblick über die Prinzipien des Strafanwendungsrechts

Im ungStGB sind alle anerkannten Prinzipien³ in Normen auffindbar mit einer Ausnahme, dem passiven Personalitätsprinzip, das die Strafgewalt in Ungarn nicht begründet.

Nach hier vertretener Ansicht sind das Prinzip der stellvertretenden Rechtspflege und das Kompetenzverteilungsprinzip sekundäre Prinzipien der Strafgewaltsetzung, weil sie nur Ergänzungs- bzw. Hilfsfunktion im Bereich der Festlegung der Strafgewalt haben. Die Strafgewalt eines oder mehrerer Staaten ist bereits bei der Anwendung dieser Prinzipien etabliert, jedoch wird aus bestimmten wichtigen Interessen die Strafgewalt von einem anderen Staat ausgeübt.

Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege bedeutet, dass die Strafgewalt eines Staates hinsichtlich einer Tat anhand der vier (fünf) Grundprinzipien nicht besteht, sondern diese aus der Strafgewalt des ersuchenden Staates abgeleitet wird.⁴ Daher ist dieses Prinzip nicht geeignet, Jurisdiktionskonflikte

2 Karsai, Krisztina/Szomora, Zsolt/Csúri, András, in: Karsai, Krisztina (Hrsg.), Strafrechtlicher Lebensschutz in Ungarn und in Deutschland. Beiträge zur Strafrechtsvergleichung, Pólay Elemér Alapítvány, Szeged, 2008. S. 77 ff.

3 Damit sind die traditionellen Prinzipien (Territorialitäts-, Personalitäts-, Weltrechts- und Realprinzip) gemeint.

4 Oehler (Fn. 1), S. 497. ff; M. Nyitrai, Péter, Nemzetközi bűnügyi jogsegély Európában [Internationale strafrechtliche Rechtshilfe in Europa] Complex, 2002, S. 35; M. Nyitrai, Péter,

zu lösen, da diese – im Fall der stellvertretenden Strafrechtspflege – begrifflich ausgeschlossen sind. Dieses Prinzip wird im ungarischen Recht nicht anerkannt, vor allem wegen der sehr breiten Strafgewaltregelungen: damit ist der Staat auf die Strafgewalt der anderen Staaten als Eingriffsgrundlage nicht angewiesen.

Das Kompetenzverteilungsprinzip ist im ungStGB nicht geregelt und wird in der ungarischen Literatur auch kaum erwähnt. Wenn überhaupt, dann als Synonym für die stellvertretende Strafrechtspflege⁵, was nicht ganz zutreffend ist.⁶ Das Prinzip taucht jedoch – *mittelbar* – in Ungarn bezüglich der Regelung der Übertragung von Strafverfahren auf: § 37 Abs. 1 ungIRG schreibt vor, dass das Strafverfahren übertragen werden kann, wenn es zweckmäßig ist, von einem anderen Staat durchgeführt zu werden. Die Zweckmäßigkeit wird anhand der Staatsbürgerschaft, des Wohnortes oder des aktuellen Aufenthaltsortes festgestellt.

Das Ubiquitätsprinzip wird in Ungarn nicht *als Strafanwendungsprinzip* anerkannt.

Es wird in der Verbrechenslehre bei der Definition der Begehung einer Tat als ein Prinzip angewendet, das die Frage beantwortet, wann (und falls es wichtig ist, wo) eine Tat als begangen angesehen werden soll.⁷ Das bedeutet gleichzeitig auch, dass nach ungarischem Rechtsdenken dieses Ubiquitätsprinzip zur Begründung der Strafgewalt nicht angewendet werden kann, es sei lediglich eine Hilfsklausel zum Territorialprinzip (nur bei bestimmten Straftaten). Demnach begründet das Ubiquitätsprinzip nicht selbst die Strafgewalt, sondern hilft lediglich bei der Feststellung des Begehungsortes, was aber nur dann von Bedeutung ist, wenn (zuerst) die Strafgewalt aufgrund des Territorialitätsprinzips begründet wurde.

C. Das Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich der Straftatbestände

Das Strafanwendungsrecht gehört zu dem Allgemeinen Teil des ungStGB, deshalb ist es nicht erforderlich, spezielle Vorschriften in die Tatbestände der einzelnen Straftaten einzufügen. Das heißt also, dass der Schutzbereich von Straftaten vom Strafanwendungsrecht weder erweitert noch begrenzt wird.

Im Übrigen ist dieser Bezug in Tatbeständen, die sich explizit auf Taten mit

Nemzetközi és európai büntetőjog [Internationales und europäisches Strafrecht] Osiris, 2006, S. 239–241.

5 M. Nyitrai (Fn. 4), S. 241.

6 Oehler (Fn. 1), S. 432.

7 Nagy, Ferenc/Tokaji, Géza, A magyar büntetőjog általános része [Ungarisches Strafrecht Allgemeiner Teil] HVG-orac, 2010, S. 61.

fremden Elementen beziehen, immer tatbestandlich definiert (Bestechung von ausländischen Beamten, Schutz von ausländischen Währungen), womit also die Frage auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit geprüft wird, nicht auf der Strafanwendungsebene.

D. Berücksichtigung ausländischer Rechtsnormen

In dem geltenden ungarischen Strafrecht werden ausländische Rechtsnormen nicht berücksichtigt. Historisch gesehen gab es aber Perioden, in denen es möglich war, z. B. für die Rückwirkung eines mildereren Gesetzes, auch ausländische Normen (oder ihren Inhalt) zur Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, wie dies der sog. Csemegi Kodex (1878)⁸ vorsah.⁹

E. Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen

Hier wird die Frage außerhalb des Bereiches von Art. 54 SDÜ behandelt.

Gemäß Art. 54 SDÜ können die ausländischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Das europäische Ne-bis-in-idem-Prinzip gilt uneingeschränkt. Wenn aber die ausländische Entscheidung nicht unter Art. 54 SDÜ fällt, hat die Anerkennung gemäß §§ 47–48 ungIRG [Gesetz Nr. XXXVIII von 1996 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen] mehrere Voraussetzungen. Die inhaltliche Prüfung erfolgt in einem eigenen ungarischen Strafverfahren, und erst nach einem positiven Ergebnis tritt Strafklageverbrauch ein (wenn sie mit der ungarischen Rechtsordnung vereinbar ist).

Gemäß § 47 ungIRG kann ein rechtskräftiges ausländisches Urteil (von anderen Staaten oder vom IStGH) in der ungarischen Rechtsordnung *anerkannt* werden, und damit erlangt dieses Urteil dieselbe Geltung wie ein Urteil eines ungarischen Gerichtes (Vollstreckung, Strafregister, Rückfälligkeit, ne bis in idem). *Anerkennung* bedeutet, dass eine ausländische Entscheidung nur dann innerstaatlich Geltung beanspruchen kann, wenn sie in einem Transformationsverfahren (*exequatur*¹⁰) der ungarischen Rechtsordnung angepasst wurde.

8 Siehe dazu *Bató, Szilvia*, Ein Überblick über die ungarische Strafrechtsentwicklung bis zum Jahre 1948, in: Arndt Sinn / Walter Gropp / Ferenc Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, Göttingen 2011, S. 41 ff.

9 Gemäß Art. 12 [des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 1878] wurde das ausländische Recht berücksichtigt, wenn die Strafe für die im Ausland begangene Straftat eines ungarischen Staatsbürgers milder war als die ungarische Strafe.

10 *M. Nyitrai* (Fn. 4), S. 299–300.

Das im ungIRG geregelte System (§§ 47–48) setzt voraus, dass das dem ausländischen Urteil zugrunde liegende Verfahren, die verhängte Strafe bzw. die angewandte Maßregel der ungarischen Rechtsordnung nicht entgegenstehen dürfen. Stellt sich heraus, dass die auch in die Strafgewalt des ungarischen Staates fallende Tat von einem ausländischen Gericht schon abgeurteilt worden ist (und dieses Gericht nicht aufgrund einer Anzeige der ungarischen Behörden oder aufgrund einer Übergabe des Strafverfahrens tätig geworden ist), hat der *Generalstaatsanwalt* über die Einleitung des ungarischen Strafverfahrens zu entscheiden. Findet das Strafverfahren statt, so gilt in diesen Fällen das *Anrechnungsprinzip*, weshalb die im Ausland vollstreckte Strafe, die Untersuchungshaft sowie der Hausarrest auf die von dem ungarischen Gericht verhängte Strafe anzurechnen sind. Die Folge ist, dass die Tat so zu bewerten ist, als wäre sie von einem ungarischen Gericht rechtskräftig abgeurteilt worden.

Bei den Sanktionen wird noch die *Vereinbarkeit* mit dem ungarischen Gesetz geprüft, also ob die Dauer oder die Vollstreckungsmodalitäten der von dem ausländischen Gericht verhängten Strafe mit dem ungarischen Gesetz vereinbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, stellt das ungarische Gericht die anzuwendende Sanktion gemäß dem ungStGB fest. Eine Ausnahme greift ein, wenn die Dauer der vom ausländischen Gericht verhängten Strafe kürzer ist, als es nach dem ungarischen Strafgesetzbuch – auch mit Rücksicht auf die Strafmilderungsregel – möglich wäre; in diesem Fall muss die Dauer der vom Gericht bestimmten Strafe der vom ausländischen Gericht bestimmten Dauer gleichgesetzt werden (*lex mitior*).

F. Opportunitätsregelungen bei Taten mit Auslandsbezug

In Ungarn entscheidet der Generalstaatsanwalt über die Einleitung des Strafverfahrens in den Fällen von Auslandstaten¹¹ (§ 4 ungStGB). Sein Entscheidungsspielraum ist praktisch unbegrenzt, weil das StGB weder negative noch positive Faktoren der Entscheidung vorschreibt.¹²

In der Praxis wird aber zunächst geprüft, ob die Voraussetzungen der Übertragbarkeit des Strafverfahrens oder der Anzeige bei einem anderen Staat erfüllt sind. In dem ersten Fall läuft bereits das ungarische Strafverfahren, aber durch die Ermittlungen hat sich herausgestellt, dass § 4 ungStGB angewendet werden muss. Der Generalstaatsanwalt stimmt entweder einem nachträglichen

11 In Ungarn werden die Straftaten, die von einem ungarischen Staatsbürger im Ausland begangen werden, *nicht als Auslandstaten* eingestuft.

12 Die Zahl der von Ausländern nicht in Ungarn begangenen Straftaten (Auslandstaten von Ausländern) und den diesbezüglichen Strafverfahren in Ungarn ist gering: im Jahr 2007: 81, im Jahr 2008: 133. Vgl. die offizielle Kriminalstatistik in Ungarn: <http://crimestat.b-m.hu/>.

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zu oder er entscheidet über die Übertragung des Strafverfahrens oder er stellt die Ermittlungen durch Beschluss ein. Der Generalstaatsanwalt kann auch seine Befugnis gemäß Art. 4 ungStGB ausüben. Vorher muss aber geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, die Tat bei einem anderen Staat anzuzeigen. Die Voraussetzungen für die Anzeige sind die folgenden:

- der Täter befindet sich nicht in Ungarn,
- seine Auslieferung ist nicht möglich oder ist abgelehnt worden,
- es wurde ein Verfahren *in absentia* nicht angeordnet. (§ 45 ungIRG).

Das breite Diskretionsrecht des Generalstaatsanwalts ist ein entscheidender Umstand im ungarischen Strafanwendungsrecht, weil außerhalb der Geltung des Territorialitäts- oder aktiven Personalitätsprinzips allein der Generalstaatsanwalt entscheidet, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird. Er kann aus prozessualen oder auch aus Effektivitätsgründen (Vorhandensein von Beweisen) entscheiden, ob das ungStGB *in concreto* angewendet wird, also ob der ungarische Strafanspruch geltend gemacht wird oder nicht.

In Ungarn ist auch die Institution der Übertragung von Strafverfahren geregelt. Die Konvention des Europarates (1972) wurde erst 2001 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Allerdings existieren Rechtsvorschriften über die Möglichkeit der Übertragung des Strafverfahrens seit 1996. Wichtig ist aber zu betonen, dass das Gesetz obligatorische Fälle der Übertragung regelt, was die Fälle betrifft, in denen auf das Strafverfahren aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags verzichtet wird. Derartige Verträge hat Ungarn mit der NATO und mit den USA geschlossen. Sie haben zum Inhalt, dass Ungarn auf die Ausübung der Strafgewalt im Fall von Straftaten der ausländischen Soldaten zu verzichten hat.

Teil II: Umsetzung der Prinzipien des Strafanwendungsrechts im nationalen Recht

A. / B. Territorialitätsprinzip / Flaggenprinzip

Das ungarische StGB (§ 3) regelt ausdrücklich diese zwei Prinzipien wie folgt: Das ungarische Gesetz ist für die im Inland begangene Straftat (...) anzuwenden. In § 3 Abs. 2 wird dann das Flaggenprinzip formuliert: Das ungarische Gesetz ist auch für eine Straftat, die auf einem ungarischen Schiff oder Flugzeug außerhalb der Grenzen der Republik Ungarn begangen wurde, anzuwenden.

C. Aktives Personalitätsprinzip

Im ungStGB gilt ein strenges aktives Personalitätsprinzip (§ 3 Abs. 1 Alt. 2 ungStGB). Das heißt, das ungStGB gilt für jede strafbare Handlung eines ungarischen Staatsbürgers, unabhängig von dem Begehungsort. Es gibt hier keine Ausnahmen. Der Staat erwartet von allen Bürgern, dass sie auch im Ausland keine Straftaten begehen, die in Ungarn strafbar sind: das Strafrecht gilt auf dem ganzen Globus¹³. Auch wenn die Tat im Begehungsstaat nicht strafbar ist, bleibt sie nach ungStGB strafbar.

Es darf nicht übersehen werden, dass diese Auslandstaten – statistisch gesehen – nicht existieren, da jährlich nur 150 – 200 Fälle erfasst werden, in denen ein ungarischer Staatsbürger eine Tat im Ausland begangen hat. Die Zahl der registrierten Straftaten in Ungarn liegt jährlich zwischen 400.000 und 430.000. Der Anteil der Auslandstaten eines Ungars beträgt also nur 0,0004 – 0,0005 %.¹⁴

D. Passives Personalitätsprinzip

Dieses Prinzip wird in Ungarn nicht anerkannt. Nachdem die Kodifikationsarbeiten für ein neues Strafgesetzbuches begonnen hatten, wurde in dem Entwurf aus dem Jahr 2008 zwar für die Einführung dieses Prinzips plädiert. Dieser gewann jedoch kaum Akzeptanz. In der Praxis zeigt sich aber ein relativ klares Bild: Der Generalstaatsanwalt prüft die Nationalität des Opfers in erster Linie anhand seines Ermessens gemäß § 4 ungStGB. Wird festgestellt, dass ein ungarischer Staatsbürger Opfer einer Straftat geworden ist, so ordnet er die Einleitung des Strafverfahrens in der Regel an.

E. / F. / G. Staatsschutzprinzip / Realprinzip / Universalitätsprinzip / Weltrechtsprinzip / Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege

Das Staatsschutzprinzip (Realprinzip) und das Universalitätsprinzip (Weltrechtsprinzip) und das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege sind anerkannt. In dem konkreten Fall prüft der Generalstaatsanwalt – aufgrund § 4 ungStGB¹⁵ – die Voraussetzungen und er kann sich für die Einleitung des

13 Mit einem Vergleich kann man diese Regelung veranschaulichen: Der Staatsbürger trägt sein Rechtssystem überall mit sich, weil er oder sie dem gehorchen muss, genauso, wie eine Schnecke ihr Haus mit sich trägt.

14 Offizielle Kriminalstatistik in Ungarn: <http://crimestat.b-m.hu/>.

15 § 4 (1) Das ungarische Gesetz ist auch für die von einem nicht ungarischen Staatsbürger im Ausland begangene Tat anzuwenden, falls diese a) nach dem ungarischen Gesetz eine Straftat

Strafverfahrens entscheiden. Hierzu besteht aber keine generelle innerstaatliche Verpflichtung, diesbezüglich siehe oben die Ausführungen im Teil I. F.

Teil III: Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender (organisierter) Kriminalität

A. Definition „Jurisdiktionskonflikt“

In der ungarischen Literatur wird diese Problematik kaum thematisiert. Zwei Gründe können dafür genannt werden: erstens das sehr breit angelegte Personalitätsprinzip. Dieses verursacht bei Taten von ungarischen Staatsbürgern einen homogenen Schutz bzw. ein Verbot, und weil Ausnahmen nicht existieren, gilt das ungarische Strafgesetz als unbeschränkt. Es existiert kein Raum für die „offizielle“ Wahrnehmung anderer Strafgewalten. Der zweite Grund ist die Opportunität bei Auslandstaten (von Ausländern im Ausland). In diesen Fällen entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft, wobei die Entscheidungsgrundlagen und die Fälle der Wissenschaft kaum zugänglich sind.

Wenn sich ein Autor auf Jurisdiktionskonflikte bezieht, folgt er oder sie der internationalen Literatur und akzeptiert deren Inhalt.¹⁶

B. Jurisdiktionskonflikte zwischen anwendbaren Rechten

In Ungarn können verschiedene Rechte nicht in Anwendungskollision treten, da fremde Rechtssätze zur strafrechtlichen Jurisdiktion (also zur Feststellung der Verantwortung) nicht angewendet werden können. Solche Rechtsfiguren, die erlauben würden, dass – vor allem bei Auslandstaten oder bei den Taten von Staatsbürgern im Ausland – das mildere Gesetz angewendet wird, sind heute nicht anerkannt.

ist und auch nach dem Recht des Tatorts zu bestrafen ist, b) eine gegen den Staat gerichtete Straftat ist (Abschnitt X) – mit Ausnahme der Ausspähung gegen die alliierten Streitkräfte (§ 148) –, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch nach dem Recht des Tatorts zu bestrafen ist, c) eine Straftat gegen die Menschheit (Abschnitt XI) oder eine sonstige Straftat ist, deren Verfolgung in Völkerrechtsverträgen vorgeschrieben wird. (2) Für die von einem nicht ungarischen Staatsbürger im Ausland begangene Ausspähung gegen alliierten Kräften (§ 148) ist das ungarische Strafgesetz anzuwenden, vorausgesetzt, dass die Straftat auch nach dem Recht des Tatorts zu bestrafen ist. (3) In den Fällen von Abs. 1, 2 wird die Einleitung des Strafverfahrens vom Generalstaatsanwalt angeordnet.

16 M. Nyitrai (Fn. 4), S. 207 ff.

C. Jurisdiktionskonflikte zwischen verschiedenen Gerichten

Jurisdiktionskonflikte zwischen verschiedenen Gerichten entstehen nicht, weil die Frage des anwendbaren Rechts einem Konflikt immer vorgeht.

In der „normalen“ Strafgerichtsbarkeit ist das Gericht selbst nicht autonom in institutionellem Sinne, sondern es ist eines von den Organen des Staates, die für die Geltendmachung des Strafanspruchs des Staates verantwortlich sind.

Allerdings haben verschiedene Gerichtshöfe in der internationaler Strafgerichtsbarkeit relative Selbständigkeit gewonnen, das heißt, sie sind die eigentlichen Inhaber ihrer Strafgewalt. Insofern könnte man über Jurisdiktionskonflikte zwischen einem Staat und einem Gericht sprechen. Bei dem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof gilt das sog. Komplementaritätsprinzip als Eingriffsgrundlage/ Strafgewaltbegründung: der Gerichtshof kann tätig werden, wenn ein Staat (seine Behörden) die Tat nicht verfolgen kann bzw. will.¹⁷ Die sog. Ad-hoc-Tribunale haben dagegen primäre Strafgewalt über die ihnen zugewiesenen Straftaten (aus verschiedenen politischen Gründen).

Die völkerrechtlichen Verträge (bzw. Instrumente) können die Strafgewalt der Gerichte nur in den Ländern begründen, die den entsprechenden Vertrag unterzeichnet haben. Daher existiert hier in erster Linie ein klarer Konflikt der territorialen Jurisdiktion von Staaten und internationalen Gerichten. Diese Kollision ist – wie bereits dargestellt – in verschiedener Weise gelöst: beim IStGH mit Hilfe der Komplementarität, bei den Ad-hoc-Tribunalen (bis jetzt) aufgrund einer Priorität. Die angewandten Prinzipien sind nur geeignet, die bereits existierende Kollision zu lösen, ihr vorzubeugen aber kaum.

17 Bei den Straftaten gegenüber der Rechtspflege des Internationalen Strafgerichtshofes gilt nicht die Komplementarität, sondern die Priorität der Strafgewalt des Gerichtes. Diesbezüglich siehe: *Karsai, Krisztina*, The „Hidden“ Primer Jurisdiction of the ICC, in: *Manacorda, Stefano/Nieto, Adán* (Hrsg.), *Criminal Law between War and Peace: Justice and cooperation in criminal matters in international military interventions*, Cuenca, 2009, S. 555 ff.